

legen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 1. Oktober 1881 den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheinen, bezw. Zinskoupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe, und zwar für jede Aktie drei Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von je Dreihundert Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die miteinzuliefernden Dividendenscheine bezw. Zinskoupons fehlen sollten, werden die Koupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der ungetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß eine Aktie eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 39 und im Schlusse des §. 40 des Gesellschaftsstatuts, sowie zu XII der unter dem 13. September 1865 Allerhöchst bestätigten abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Gesellschaftsstatuten außer Kraft treten.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 1. Oktober 1881 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Administrationsraths bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 49 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Köln-Mindener Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebs-Material, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Köln-Mindener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er:

1. die sämtlichen Prioritäts-Anleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 136 500 000 M. behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine sowie Zinskoupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthums-Erwerbes Seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Köln-Mindener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungs-Erklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Coblenz eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienst-Personal mit Ausnahme der Mitglieder und der Hilfsarbeiter der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Unterstützungs-kasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, die Krankenkassen der Arbeiter in den Maschinen- und Wagen-Werkstätten, der Lokomotivführer und Heizer, sowie der ständigen Bahn- und Bahnhof-Arbeiter der 10 Betriebs-Inspektionen bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Köln-Mindener zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Köln-Mindener Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion, mit Ausschluß des vom Staate ernannten Mitgliedes, erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen statut- bezw. vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat eine dem Erneuerungsfonds der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu entnehmende Abfindung von insgesammt 1 500 000 M. Zwei Mitglieder der Direktion leisten hierbei zu Gunsten der übrigen Mitglieder auf jede Abfindung Verzicht.

Der vorbezeichnete Betrag ermächtigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder und Hilfsarbeiter in den Staats-Eisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

Die Mitglieder der Direktion erhalten für ihre Thätigkeit im Jahre 1879 eine Lantième in gleicher Höhe, wie ihnen solche für das Betriebsjahr 1878 gewährt worden ist, und, falls der Uebergang des Unter-